

Annett Gamisch · Thomas Mohr

# **Eingruppierung TVöD-VKA in der Praxis**

**Die neue Entgeltordnung**

**Einstieg in die neuen Eingruppierungsregeln**

**2., aktualisierte Auflage**

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

**Annett Gamisch, Thomas Mohr**, Eingruppierung TVöD-VKA in der Praxis  
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2021

**Hinweis:** Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Bearbeitungsstand: November 2021

#### **WALHALLA Digital:**

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf [www.WALHALLA.de](http://www.WALHALLA.de) finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder [walhalla@walhalla.de](mailto:walhalla@walhalla.de). Weitere Informationen finden Sie unter [www.walhalla.de/b2b](http://www.walhalla.de/b2b).

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg  
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.  
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 1538600

# Schnellübersicht

<b>Abschluss der Tarifreform im öffentlichen Dienst</b>	<b>7</b>	
<b>Die Neuregelungen im Überblick</b>	<b>11</b>	<b>1</b>
<b>Die Grundlagen der Eingruppierung</b>	<b>15</b>	<b>2</b>
<b>Der Einstieg in die Entgeltordnung</b>	<b>33</b>	<b>3</b>
<b>Teil A Abschnitt I. Ziffer 1.: Einfachste Tätigkeiten</b>	<b>61</b>	<b>4</b>
<b>Teil A Abschnitt I. Ziffer 2.: Handwerkliche Tätigkeiten</b>	<b>69</b>	<b>5</b>
<b>Teil A Abschnitt I. Ziffer 3.: Entgeltgruppen 2 bis 9a</b>	<b>87</b>	<b>6</b>
<b>Teil A Abschnitt I.: Entgeltgruppen 9b bis 15 im Überblick</b>	<b>113</b>	<b>7</b>
<b>Teil A Abschnitt I. Ziffer 3.: Entgeltgruppen 9b bis 12</b>	<b>125</b>	<b>8</b>
<b>Teil A Abschnitt I. Ziffer 4.: Entgeltgruppen 13 bis 15</b>	<b>151</b>	<b>9</b>
<b>Der Weg zur Eingruppierung</b>	<b>167</b>	<b>10</b>
<b>Die Überleitung in die neue Entgeltordnung</b>	<b>183</b>	<b>11</b>

<b>12</b>	<b>Die Mitbestimmung</b>	<b>187</b>
<b>13</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>195</b>
<b>14</b>	<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>199</b>

## **Abschluss der Tarifreform im öffentlichen Dienst**

Zum 01.01.2017 sind die neuen Eingruppierungsregelungen des TVöD-VKA in Kraft getreten. Grundlegende Verfahrensfragen regeln die §§ 12, 13 TVöD-VKA. Deren Ausgestaltung durch die neue Entgeltordnung findet sich in Anlage 1. Damit ist nun auch für den kommunalen Bereich die Tarifreform abgeschlossen. Die Neuregelung der Eingruppierung im TVöD-VKA macht deutlich, was sich mit den neuen Entgeltordnungen im TV-L und TVöD-Bund schon angekündigt hat. Die Eingruppierungsbestimmungen im öffentlichen Dienst behalten einen gemeinsamen Kern, driften aber im Detail auseinander.

Betrachtet man die Neuregelungen für den TVöD-VKA im Vergleich zu denen im TV-L und TVöD-Bund, wird schnell klar, dass sich die Tarifvertragsparteien vor allem am TVöD-Bund orientiert und darüber hinaus eigene Regelungsakzente gesetzt haben.

### **Prinzipiell wurde aber am alten Eingruppierungssystem des BAT angeknüpft.**

Aus den Neuregelungen zur Eingruppierung wollen wir Ihnen mit diesem Praxis-Handbuch neben einem kurzen Überblick über die Grundregeln zur Eingruppierung (§§ 12, 13 TVöD-VKA) vor allem die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der neuen Entgeltordnung vorstellen. Daher baut dieses Buch auch auf unserem Fachratgeber „Grundlagen der Eingruppierung TVöD und TV-L“ auf, das die Grundregeln der tarifkonformen Eingruppierung ausführlicher darstellt. Als Tarifanwender können Sie dieses Handbuch aber auch unabhängig davon lesen und gewinnbringend nutzen.

Den Leserinnen und Lesern dieses Buchs wollen wir eine schnelle und zuverlässige Hilfe bieten. Ausschließlich im Interesse der Lesefreundlichkeit verwenden wir daher die männliche Sprachform.

Fulda

*Annett Gamisch*

*Thomas Mohr*

## Abkürzungen

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgericht
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts (Zeitschrift)
ArbG	Arbeitsgericht
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht (Zeitschrift)
AVR.Bayern	Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
BAT-B/L	Bundes-Angestelltentarifvertrag (Bund, Länder)
BayPersVG	Bayerisches Personalvertretungsgesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMT-G II	Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe
BPersVG	Bundespersönalvertretungsgesetz
BT-V	Besonderer Teil Verwaltung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DÖD	Der Öffentliche Dienst (Zeitschrift)
EG	Entgeltgruppe
etc.	et cetera
EzBAT	Entscheidungssammlung zum BAT
f./ff.	folgende
FG	Fallgruppe
GewO	Gewerbeordnung
ggf.	gegebenenfalls
Hess. VGH	Hessisches Verwaltungsgerichtshof
HRG	Hochschulrahmengesetz
HwO	Handwerksordnung
IMK	Innenministerkonferenz der Länder

i. V. m.	in Verbindung mit
KMK	Kulturministerkonferenz der Länder
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
LAG BW	Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg
LG	Lohngruppe
MTArb	Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nds. LAG	Landesarbeitsgericht Niedersachsen
NPersVG	Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz
Nr./Nrn.	Nummer/n
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift)
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht – Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
ÖTV	Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
o. g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
PE	Protokollerklärung
PersR	Der Personalrat (Zeitschrift)
PersV	Die Personalvertretung (Zeitschrift)
RiA	Recht im Amt (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
S.	Seite
Sächs. LAG	Sächsisches Landesarbeitsgericht
SGB IV	Sozialgesetzbuch – Viertes Buch
SGB V	Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
s. u.	siehe unten
TV EntgO Bund	Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVöD-VKA	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
TVÜ-Bund	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts

TVÜ-Länder	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts
TVÜ-VKA	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts
TV-V	Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
Unterabs.	Unterabsatz
u. E.	unseres Erachtens
VG	Vergütungsgruppe
VGH BW	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
vgl.	vergleiche
VGO	Vergütungsordnung
z. B.	zum Beispiel
ZMV	Die Mitarbeitervertretung (Zeitschrift)
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZTR	Zeitschrift für Tarifrecht (Zeitschrift)



## Die Neuregelungen im Überblick

Nach langen Verhandlungen haben sich die Tarifvertragsparteien im Rahmen der Tarifrunde 2016 auf eine neue Entgeltordnung verständigt. Sie ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten und löst die bisherigen Übergangsregelungen des § 17 TVÜ-VKA ab.

Die Grundregeln zur Eingruppierung finden sich in §§ 12, 13 TVöD-VKA. Sie entsprechen – redaktionell angepasst – den früheren Regelungen der §§ 22, 23 BAT. Dabei löst § 12 TVöD-VKA den § 22 BAT ab und regelt wichtige Verfahrensfragen.

Checkliste: (Alte) Neuregelungen in § 12 TVöD-VKA	
§ 22 BAT – Altregelung	§ 12 TVöD-VKA – Neuregelung
Tarifautomatik: Der Angestellte „ist“ eingruppiert...	Tarifautomatik: Der Beschäftigte „ist“ eingruppiert ...
... nach Maßgabe der aus-zu-übenden Tätigkeit	
... die auf Dauer und nicht nur vorübergehend übertragen worden ist.	
Maßgeblich ist die gesamte Tätigkeit	
... gliedert nach Arbeitsvorgängen ...	... auch für Arbeiter und die Entgeltgruppe 1
... und mit Zeitanteilen.	
Bestimmender Zeitanteil ist die Hälfte (= 50 Prozent) ...	
... sofern kein abweichender Zeitanteil in der Entgeltordnung bestimmt wird (1/3 usw.).	
Zusammenfassende Betrachtung	
Die Entgeltgruppe ist im Arbeitsvertrag (deklaratorisch) anzugeben.	
Faktisch kann ohne tarifkonforme Stellenbeschreibung nicht eingruppiert werden ...	... wobei der Tarifvertrag die Regelung der Stellenbeschreibung weiterhin unterlässt.

§ 12 TVöD-VKA klärt damit die Frage, wie eingruppiert wird. Wo eingruppiert wird, regelt die neue Entgeltordnung – gefasst als Anlage 1 zum TVöD-VKA.

## Die Neuregelungen im Überblick

1

<b>Checkliste: (Alte) Neuregelungen in Anlage 1 – Entgeltordnung VKA</b>	
<b>Anlage 1a zu § 22 BAT – Altregelung</b>	<b>Anlage 1 – Entgeltordnung VKA – Neuregelung</b>
Die Vergütungsordnung als Anlage 1a und 1b zum BAT.	Die Entgeltordnung als Anlage 1 zum TVöD-VKA.
Die Anlage 1a mit allgemeinen und zusätzlichen (= speziellen) Tätigkeitsmerkmalen ...	... jetzt strukturiert in einen Allgemeinen (Teil A) und einen Besonderen Teil (Teil B).
Die Anlage 1a gilt nicht für Arbeitertätigkeiten.	Für Arbeitertätigkeiten sind im TVöD-VKA nur allgemeine Tätigkeitsmerkmale als bundesweit geltende Regelung vereinbart worden (Teil A Abschnitt I. Ziffer 2.). Spezielle Tätigkeitsmerkmale sind auf Landesebene zu vereinbaren. Für NRW gelten besondere Regelungen (Anhang – Regelungskompetenzen – zur Anlage 1 zum TVöD-VKA).
Lehrer sind von den Eingruppierungsregeln ausgenommen, soweit nicht ausdrücklich ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist (Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zu § 22 BAT).	Keine Geltung für Lehrer, soweit nicht ausdrücklich ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist (Vorbemerkung Nr. 8 der Anlage 1 zum TVöD-VKA).
Der Allgemeine Teil (Teil I) der Vergütungsordnung enthält nicht nur allgemeine Tätigkeitsmerkmale, sondern auch Beispiele für bestimmte Berufsgruppen (Archiv- und Bibliotheksdienst).	Der Allgemeine Teil (Teil A) der Entgeltordnung enthält nicht nur allgemeine Tätigkeitsmerkmale, sondern auch spezielle Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Berufsgruppen (Bezügerechner, IT-Mitarbeiter, Ingenieure, Meister, Techniker ...).
ggf. sind Unterstellungsverhältnisse eingruppierungsrelevant	ggf. sind Unterstellungsverhältnisse eingruppierungsrelevant

Für die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale gilt: Neue Allgemeine Tätigkeitsmerkmale finden sich vor allem in den Entgeltgruppen 2 bis 4 des Teils A Abschnitt I. der neuen Entgeltordnung. Die Entgeltgruppen 5 bis 7 weichen vom verwandten TV-L ab. Ansonsten wurde das Bestehende reformiert und der Ausbildungsbezug der Tätigkeitsmerkmale weiter gestärkt. Die befürchtete (oder erhoff-

te) Revolution blieb aus. Das spiegelt sich insbesondere in der faktischen Trennung der Belegschaft in „Angestellte“ und „Arbeiter“ wider. Für Letztere gilt in Bezug auf die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale ab Entgeltgruppe 2 ausschließlich der Teil A Abschnitt I. Ziffer 2. der Anlage 1 – Entgeltordnung VKA mit eigenständigen Regelungen. Da für die Entgeltgruppe 1 gemäß Teil A Abschnitt I. Ziffer 1. eine eigene Struktureinheit gebildet wurde, gilt diese für beide Beschäftigtengruppen. Die strukturelle Trennung zwischen allgemeinen „Arbeiter“- und „Angestellten“-Tätigkeitsmerkmalen beginnt mit Entgeltgruppe 2.



# Die Grundlagen der Eingruppierung

1.	§ 12 TVöD-VKA .....	16
2.	Summarische/analytische Bewertung .....	17
3.	Grundsatz der Tarifautomatik .....	18
4.	Regelmäßig auszuübende Tätigkeit .....	18
5.	Arbeitsvorgang .....	21
6.	Zeitanteile: Die 50-Prozent-Grenze .....	27
7.	Zusammenfassende Betrachtung .....	28
8.	Eingruppierung in besonderen Fällen .....	29
9.	Die Umgruppierung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten .....	30

# 1. § 12 TVöD-VKA

Die Grundlage der Eingruppierung ist § 12 TVöD-VKA.



2

## § 12 TVöD-VKA

(1) Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA). Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er **eingruppiert** ist.

(2) <sup>1</sup>Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend **auszuübende Tätigkeit** entspricht. <sup>2</sup>Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn **zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge** anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. <sup>3</sup>Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit **zusammen zu beurteilen**. <sup>4</sup>Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. <sup>5</sup>Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. <sup>6</sup>Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

### Protokollerklärung zu Absatz 2:

<sup>1</sup>Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Erstellung eines EKG, Fertigung einer Bauzeichnung, Konstruktion einer Brücke oder eines Brückenteils, Bearbeitung eines Antrags auf eine Sozialleistung, Betreuung einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit).

<sup>2</sup>Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.

<sup>3</sup>Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

(3) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

*(Hervorhebungen durch die Verfasser)*

§ 12 TVöD-VKA regelt generell, „wie“ eingruppiert wird. „Wo“ der Beschäftigte eingruppiert ist, folgt aus der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA).

## 2. Summarische/analytische Bewertung

Der TVöD-VKA sieht ein sogenanntes summarisches Bewertungsverfahren vor. Dabei erfolgt zunächst anhand vorgegebener Bewertungskriterien (Tätigkeitsmerkmale) eine qualitative Gesamteinschätzung der an den Arbeitnehmer gestellten Arbeitsanforderungen.

Bei den Tätigkeitsmerkmalen handelt es sich im Wesentlichen um die Merkmale

- Kenntnisse (Ausbildung),
- Fähigkeiten und
- Verantwortung.

Sie bestimmen den Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung. Diese werden in einem weiteren Schritt quantifiziert, indem die unterschiedlichen Schwierigkeitsgrade der Arbeiten zueinander ins Verhältnis gesetzt und unterschiedlichen Entgeltgruppen zugeordnet (katalogisiert) werden.

Dieses Modell ist von der sogenannten analytischen Stellenbewertung abzugrenzen; beide Modelle dürfen nicht miteinander vermengt werden (so aber Fey, ZMV 1997, S. 226). Beim sogenannten analytischen Verfahren, das regelmäßig bei der Dienstpostenbewertung der Beamten eingesetzt wird, erfolgt keine qualitative Gesamteinschätzung der übertragenen Tätigkeit. Vielmehr werden die qualitativen Anforderungen an die Arbeit durch mehrere Einzelmerkmale in ihren (wesentlichen) Einzelheiten beschrieben. Der Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Arbeitsleistung wird aus einer qualitativen Analyse dieser arbeitsbestimmenden Einzelmerkmale (z. B. Können, Belastung, Verantwortung, Arbeitsbedingungen) ermittelt. Die Quantifizierung (Einstufung) richtet sich dann nach dem sogenannten Rangreihenverfahren oder dem Stufenwertzahlverfahren (einführend siehe Richter/Gamisch/Mohr, gEG, IV.B.2.1 und B.2.2; vertiefend Scholz, S. 736 ff.).

Das von der Gewerkschaft ver.di angedachte Mischmodell (vgl. Fieg/Rothländer, ZTR 2008, S. 410 ff.) hat sich nicht durchgesetzt.

### Praxis-Tipp:

§ 12 TVöD-VKA trifft wie § 22 BAT und § 12 TV-L/TVöD-Bund für die Eingruppierung eine bindende und abschließende Regelung, die sich als summarische Arbeitsbewertung darstellt. Das BAG hat entschieden, dass eine analytische Stellenbewertung, wie sie bei Beamten vorgenommen wird, im Geltungsbereich des BAT nicht anwendbar ist (vgl. BAG 15.02.1971, 4 AZR 147/70, AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT; BAG 14.08.1985, 4 AZR 21/84, AP Nr. 109 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Da § 12 TVöD-VKA die Bestimmungen des § 22 BAT im Wesentlichen fortführt, gilt dies somit auch für das neue Eingruppierungsrecht im TVöD-VKA.

### 3. Grundsatz der Tarifautomatik

Auch im TVöD-VKA gilt weiterhin der sogenannte Grundsatz der Tarifautomatik: Der Mitarbeiter „wird“ nicht, vielmehr „ist“ er in eine Entgeltgruppe eingruppiert (siehe § 12 Abs. 1 Satz 2 TVöD-VKA).

Es erfolgt somit kein „Eingruppierungsakt“, sondern eine „automatische“ Eingruppierung. Man spricht in diesem Zusammenhang von einem „Akt der Rechtsanwendung“, mit dem die Äußerung einer Rechtsansicht durch den Arbeitgeber verbunden ist (vgl. BAG 15.06.2011, 4 AZR 737/09, AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT Rückgruppierung).

Nach diesem Modell kann es folglich keine falsche Eingruppierung geben, sie ist immer korrekt. Es ist eine andere Frage, ob der Arbeitgeber das tarifgerechte Ergebnis erkannt hat (vgl. Richter/Gamisch/Mohr, Grundlagen, S. 16 f.; Richter/Gamisch/Mohr, gEG, IV.B.4). Objektive Fehler bei der Eingruppierung können deshalb grundsätzlich mit einer sogenannten korrigierenden Herabgruppierung beseitigt werden (Richter/Gamisch/Mohr, gEG, IV.B.13.3).

### 4. Regelmäßig auszuübende Tätigkeit

Der Tarifvertrag stellt nach wie vor auf die regelmäßig auszuübende Tätigkeit ab. Die aus-ge-übte Tätigkeit ist weiterhin ohne Bedeutung. Die Rechtslage gleicht dem TV-L und TVöD-Bund.



## Stichwortverzeichnis

- Abgeschlossene Ausbildung** 39, 50, 52, 53, 77, 94  
**Abgeschlossene Hochschulbildung** 39, 52, 115, 122  
**Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung** 39, 53, 115, 122  
**Akademischer Zuschnitt** 152  
**Änderungskündigung** 31  
**Arbeitsvertrag** 11, 20, 163, 164  
**Arbeitsvorgang** 21, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 65, 130, 164, 173, 174  
**Auszuübende Tätigkeit** 23, 24, 52, 53, 65, 116, 152, 153
- Bachelor** 50, 119  
**Baukastenprinzip** 53  
**Bedeutung** 123, 146, 147, 157  
**Berufsbilder** 51, 52, 53, 152, 173  
**Besondere Schwierigkeit** 123, 157  
**Besonders schwierige Aufgaben** 160  
**Besonders verantwortungsvolle Tätigkeit** 123
- Einarbeitung** 20, 168  
**Einfache Tätigkeiten** 73, 89  
**Einfachste Tätigkeiten** 66  
**Eingehende fachliche Einarbeitung** 74, 90  
**Entsprechende Tätigkeit** 119, 152
- Fachkenntnisse**  
 – gründliche 96, 100, 181  
 – gründliche, umfassende 52, 91, 122  
 – gründliche und vielseitige 52
- Fallgruppenwechsel** 30  
**Funktionscharakter** 27  
**Funktionsmerkmal** 27
- Herabgruppierung** 30, 31  
**Heraushebungsmerkmale** 54, 140  
**Höhergruppierung** 30
- Leitung** 27, 147, 160
- Maß der Verantwortung** 123, 145, 147  
**Master** 50, 117, 118, 119  
**Mitbestimmung** 190, 193
- Normaltätigkeit** 140, 153
- Qualifikationsebene** 51, 67
- Regelmäßig auszuübende Tätigkeit** 18  
**Rückgruppierung** 30
- Schulungsanspruch** 193  
**Schwierige Tätigkeit** 80, 92  
**Selbständige Leistungen** 23, 106, 109, 122  
**Stellenbeschreibung** 11, 22, 23, 29, 67, 141, 168, 173, 194  
**Stellenbewertungskommission** 20, 194
- Tarifautomatik** 11, 18, 22  
**Tätigkeitsmerkmale** 17
- Übertragung höher/niedriger zu bewertender Tätigkeiten** 30, 190

## Stichwortverzeichnis

Umgruppierung 30, 190  
Unterstellung 12, 163

Vertragsänderung 31  
Verwandter Beruf 80, 81

Wertender Vergleich 56, 140

Zeitanteile 11, 27, 28  
Zusammenfassende Betrachtung  
11, 28, 173